

BETRIEBSANWEISUNG

für den Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Finning

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Verantwortlichkeiten
4. Öffnungszeiten und Dienstbetrieb
5. Abzulagernde Abfälle
6. Gebühren
7. Betriebsablauf
8. Deponieeinrichtungen
9. Sicherheitstechnische Vorschriften
10. Kontrollen

1. Allgemeines:

Die Gemeinde Finning betreibt die Bodenaushubdeponie in Finning. Sie erläßt dafür folgende Betriebsanweisung.

Beim Betrieb sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- Das Gesetz über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
- Das Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz
- Das Deponiemerkblatt in der jeweils gültigen Fassung
- Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Landsberg vom 02.09.1993
- Die Gebührenfestsetzung in der jeweils gültigen Fassung

2. Geltungsbereich:

Die vorliegende Betriebsanweisung und die in der Betriebsanweisung aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften sind von allen auf der Bauschuttdeponie beschäftigten Personen zu beachten und einzuhalten. Neuen Mitarbeitern sind die Betriebsanweisung und die Unfallverhütungsvorschriften bei Dienstantritt, allen anderen Personen mindestens einmal jährlich zu erläutern. Die Betriebsanweisung und die Unfallverhütungsvorschriften liegen im Rathaus auf, sie können von allen auf der Bodenaushubdeponie beschäftigten Personen jederzeit eingesehen werden.

3. Verantwortlichkeiten:

Herr Pantele und Herr Pittrich werden zu den verantwortlichen Deponiewarten ernannt.

Der verantwortliche Deponiewart hat unter Beachtung der Betriebsanleitung und der genannte Unfallverhütungsvorschriften den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie sicherzustellen. Verstöße gegen die Betriebsanweisung, Unfälle, Schäden und Mängel an den Betriebseinrichtungen sind durch die verantwortlichen Deponiewarte bzw. die Gemeinde Finning unverzüglich zu beheben.

Den verantwortlichen Deponiewarten obliegt insbesondere die Einhaltung des Genehmigungsbescheides, die Kontrolle aller Arbeiten auf der Bauschuttdeponie sowie die Eingangskontrolle.

Sie sind weisungsbefugt gegenüber allen auf der Deponie eingesetzten und anwesenden Personen.

4. Öffnungszeiten und Dienstbetrieb:

Die Deponie wird nach Vereinbarung mit den Deponiewarten geöffnet.

Während dieser Zeit muß der verantwortliche Deponiewart oder sein Stellvertreter anwesend sein. Der Dienstbetrieb endet, sobald die Deponie geschlossen und die in der Betriebsanweisung niedergelegten Arbeiten abgeschlossen sind.

5. Abzulagernde Abfälle:

Auf der Anlage dürfen nur folgende Abfälle angenommen und abgelagert werden:

- reiner, nicht mit Schadstoffen verunreinigter Erdaushub

6. Gebühren:

Die Gebühren betragen

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - für Gemeindeglieder | 3,00 DM/cbm |
| - für Auswärtige | 6,00 DM/cbm |

7. Betriebsablauf:

7.1 Annahme:

Für jede Anlieferung werden folgende Daten erfaßt:

- Menge (cbm)
- Abfallerzeuger
- Transporteur
- Abfallart

Sämtliche Abfälle sind bei der Ablagerung durch Augenschein zu kontrollieren.

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle sind zurückzuweisen (Grundlage Liste der zugelassenen Abfallkarten nach Genehmigungsbescheid).

Werden bei der Eingangskontrolle Abfälle festgestellt, die nicht abgelagert werden dürfen, sind Art, Menge, Erzeuger und Transporteur festzuhalten (s. gesondertes Formblatt); es ist das Landratsamt zu verständigen, die Abfälle sind zurückzuweisen und an eine ordnungsgemäße Entsorgung, z. B. über die Hausmülldeponie zu verweisen.

Werden unzulässige Abfälle bei der Einbaukontrolle festgestellt, gilt obiges sinngemäß. Die Abfälle sind sicherzustellen.

Das Personal ist weisungsbefugt gegenüber den Anlieferern.

7.2 Zufahrt zur Ablagerungsfläche:

Die Zufahrt zur Ablagerungsfläche ist nur nach Zuweisung durch den Deponiewart gestattet. Die Wege innerhalb der Deponie zum Schüttbereich sind zu markieren und ausreichend zu befestigen. Die Anlieferer sind verpflichtet, sich an diese Wege zu halten.

Die Abfälle dürfen nur in den von der Betriebsleitung bestimmten Einbaubereich abgekippt werden.

7.3 Einbau:

Nach dem Abladen und vor dem Einbau ist eine zusätzlich Kontrolle auf Wert- und Problemstoffe durchzuführen. Der Einbau ist gemäß den Vorgaben des Genehmigungsbescheides durchzuführen.

7.4 Asbesthaltige Stoffe dürfen nicht abgelagert werden!!

8. Deponieeinrichtungen:

8.1 Zufahrt:

Die gesamte Zufahrt ist bei Bedarf zu kehren.

8.2 Umzäunung:

Der Zaun ist wöchentlich zu kontrollieren, ggf. instand-

zusetzen. Bei Bauarbeiten an der Deponie ist sicherzustellen, daß bei Betriebsschluß sämtliche Tore der Deponieumzäunung geschlossen sind.

- Seite 5 -

8.3 Straßen in der Ablagerungsfläche:

Zum Straßenbau ist geeigneter Bauschutt, Kies oder Schotter vorzuhalten.

9. Sicherheitstechnische Vorschriften:

9.1 Allgemeines:

Es liegen folgende Vorschriften auf und sind zu beachten:

- GUV 0.1 Allgemeine Vorschriften
- GUV 3.50 Erdbaumaschinen
- GUV 6.1 Bauarbeiten
- GUV 9.20 Lärm
- GUV 17.4 Sicherheitsregeln für Deponien

oder entsprechende Vorschriften der Bayerischen Berufsgenossenschaft.

9.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Folgende persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen:

- Schutzschuhe: Stiefel Ausführung S 3
Schaftstiefelausführung S 5 d, DIN 4843
- Schutzhandschuhe aus Leder
- Wetterschutzkleidung

9.3 Aufenthaltsregelungen:

Im Entladebereich darf sich nur Deponiepersonal und die für die Entladung notwendigen Fahrer aufhalten.

10. Kontrollen:

10.1 Allgemeines:

Verantwortlich für Kontrollen ist der Deponieleiter.

10.2 Kontrollen:

10.2.1 In das Betriebstagebuch sind folgende Angaben einzutragen:

- Seite 6 -

- monatlich genutzten Deponieflächen
- Zustand der Umzäunung und der Toröffnungen
- Wilde Abfallablagerungen in- und außerhalb des Deponiegeländes
- Zustand der innerbetrieblichen Verkehrswege
- Überprüfung auf Setzungen, Wasseransammlungen, Rutschungen, Erosionen
- Jahresbericht
- Vermessung

Finning, den 15.11.1995



Degle
1. Bürgermeister

BAUAUSHUBDEPONIE

der Gemeinde Finning

auf Fl.Nr. 670, 671 und 672 der Gemarkung Unterfinning

GRUNDWASSERSTÄNDE

gemessen am:

Grundwasserpegel I	Grundwasserpegel II
Pegelloberkante = 645,46 u.NN	Pegelloberkante = 653,43 u.NN
- Wasserstand = m	- Wasserstand =m
= Grundwasserstand =u.NN	= Grundwasserstand = u.NN

gemessen
Unterschrift